

Schriften zum Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht

90

Herausgegeben von Abbo Junker

Kathrin Charlotte Enke

Beteiligungs- vereinbarungen nach § 21 SEBG

§ 1 Einleitung

A. Arbeitnehmerbeteiligung in der SE

Seit dem 8. Oktober 2004 sind die SE-VO und die SE-RL in Kraft und eröffnen seither die Möglichkeit, im Rahmen der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft ein eigenständiges Arbeitnehmerbeteiligungsmodell in der SE zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite auszuhandeln. Die Arbeitnehmerbeteiligung umfasst nach der SE-RL die grenzüberschreitende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie die Mitbestimmung durch Wahl oder Bestellung eines Teils der Mitglieder im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan. Im Bereich der betrieblichen Mitbestimmung gab es mit dem Europäischen Betriebsrat bereits ein Verhandlungsmodell. Im Bereich der Mitbestimmung war die Verhandlungsfreiheit in Deutschland gänzlich neu.

Von Seiten des Arbeitgebers wird die Beteiligungsvereinbarung durch die Leitung der umzuwandelnden Gesellschaft oder die Leitungen der Gründungsgesellschaften, die sich auf ein einheitliches Vorgehen verständigen müssen, ausgehandelt. Die Unternehmensleitung leitet das Verhandlungsverfahren ein. Von Seiten der Arbeitnehmer verhandelt das BVG, ein eigens zu wählendes Repräsentationsorgan aller Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften.¹ Die Verhandlungen dauern gem. Art. 5 SE-RL sechs Monate an. Möglich ist die Verlängerung auf ein Jahr.

Art. 12 SE-VO verlangt für die Eintragung der SE den Nachweis des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Verhandelt wird unter dem Druck der gesetzlichen Auffanglösung. Können sich Leitung und BVG nicht verständigen, gilt die Auffanglösung des SEBG. Sie sieht zur Unterrichtung und Anhörung einen SE-Betriebsrat vor, der sich gem. § 23 Abs. 1, § 5 SEBG aus Ländervertretern proportional zur Belegschaftsgröße zusammensetzt. Möglich ist im Prinzip auch ein Nichtverhandlungsbeschluss des BVG gem. § 16 SEBG, der aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln getroffen werden muss. Die grundsätzlich gegebene Vereinbarungsfreiheit besteht im Fall der Gründung der SE durch Umwandlung nicht uneingeschränkt. Bei der Umwandlung greift der Bestandsschutz. Hinsichtlich betrieblicher und unternehmerischer Mitbestimmung muss mindestens das gleiche Ausmaß der Arbeitnehmerbeteiligung erhalten werden.

Motivation des europäischen Gesetzgebers bei der Etablierung der Verhandlungslösung in die SE-RL war es, trotz der unterschiedlichen nationalstaatlichen

1 Rieble, in: Vereinbarte Mitbestimmung in der SE, § 3 Rn. 31.

Mitbestimmungssysteme eine einheitliche europäische Lösung zu finden.² Zugleich ist Ziel der Unterrichtung und Anhörung sowie Mitbestimmung natürlich der Arbeitnehmerschutz.³ Im Hinblick auf die ausgeprägte gesetzliche Mitbestimmung spielte aus deutscher Sicht die Vermeidung einer Flucht aus der Mitbestimmung eine wichtige Rolle.

Obleich die Vereinbarungslösung nunmehr schon seit bald zehn Jahren besteht, sind bislang kaum empirische Untersuchungen ersichtlich, die sich detaillierter mit den konkreten Inhalten von SE-Beteiligungsvereinbarungen befassen. Eine empirische Untersuchung ist dabei die von *Keller/Werner*, die eine größere Anzahl von untersuchten SEs einbezieht, dabei allerdings auch eine generelle Bestandsaufnahme unter Einschluss der Auswertung der Branchen und der Gründung vornimmt und Regelungen zum SE-Betriebsrat sowie zur Mitbestimmung zusammenfassend und ausschnittsweise darstellt.⁴ Sehr detailliert im Hinblick auf die Inhalte von Beteiligungsvereinbarungen ist die Arbeit von *Forst*, die allerdings lediglich fünf Beteiligungsvereinbarungen aus der Praxis auswertet.⁵ Das Fehlen detaillierterer empirischer Erkenntnisse ist Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit, die die Inhalte von Beteiligungsvereinbarungen aus der Praxis erschließt.

B. Datenerhebung

Die vorliegende Untersuchung wertet die Inhalte von 62 Beteiligungsvereinbarungen aus, die von SEs mit Sitz in Deutschland abgeschlossen wurden. Eine vollständige Auflistung der untersuchten Vereinbarungen findet sich im Anhang.

Die Mehrzahl der berücksichtigten Vereinbarungen, 58 an der Zahl, wurde im elektronischen Handelsregister recherchiert. Zwei Vereinbarungen wurden von dem Betreuer dieser Arbeit, Herrn Prof. Dr. *Volker Rieble* zur Verfügung gestellt⁶ und weitere zwei Vereinbarungen wurden im Internet abgerufen.⁷

Nach Art 12 Abs. 2 SE-VO ist Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister, dass eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer abgeschlossen wird, ein Beschluss gemäß Art. 3 Abs. 6 SE-RL über Nichtaufnahme oder Abbruch der Verhandlungen getroffen wird oder die

2 *Thüsing*, ZIP 2006, 1469, 1470.

3 *Thüsing*, Europäisches Arbeitsrecht, S. 324.

4 *Keller/Werner*, WSI-Mitteilungen 8/2009, 416 ff.

5 *Forst*, Beteiligungsvereinbarungen, S. 439 f.

6 BV Docter Optics SE; BV Kaeser SE.

7 BV Allianz SE, BV Fresenius SE (die Internetadressen sind im Anhang abgedruckt).

Verhandlungsfrist hinsichtlich der Beteiligungsvereinbarung abgelaufen ist. Zwar besteht in Deutschland keine Vorschrift, nach der die Beteiligungsvereinbarung selbst im Handelsregister veröffentlicht werden muss,⁸ der für die Eintragung erforderliche Nachweis lässt sich aber durch Vorlage dieser führen.⁹

Die Arbeit hat zum Ziel, an Hand eines Querschnitts von geschlossenen Beteiligungsvereinbarungen deren Inhalte darzustellen und zu untersuchen. Sie erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und insbesondere nicht auf Aktualität der Vereinbarungen. Anpassungen der Beteiligungsvereinbarungen finden sich im Handelsregister nicht und sind, mit einer Ausnahme,¹⁰ nicht berücksichtigt worden. Bei der Datenerhebung zeichnete sich deutlich ab, dass längst nicht bei allen operativ tätigen SEs eine Beteiligungsvereinbarung im elektronischen Handelsregister abrufbar ist und dies gehäuft im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Neugründung der Fall ist. Bei Vorrats-SEs war das Bild vollständiger, hier fanden sich zwar nicht durchgängig, aber doch sehr oft Bestätigungen betreffend die Arbeitnehmerlosigkeit auch im Hinblick auf die Gründungsgesellschaften. Diese Eindrücke spiegeln den Meinungsstand zum Erfordernis des Nachweises des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens bei der Eintragung einer Vorrats-SE und der wirtschaftlichen Neugründung. Hinsichtlich der Eintragung einer Vorrats-SE muss nach der Rechtsprechung für den Fall der Erklärung der Beteiligten an der Gründung, keine Arbeitnehmer zu haben und auch keine beschäftigen zu wollen, kein Nachweis hinsichtlich der Arbeitnehmerbeteiligung erbracht werden.¹¹

In der Folge ist jedoch streitig, ob im Zuge einer späteren wirtschaftlichen Neugründung ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren notwendig wird und Art. 12 Abs. 2 SE-VO dann entsprechend anzuwenden ist. Dies wird unter Hinweis auf § 18 Abs. 3 SEBG, der Neuverhandlungen abschließend regelt und keinen Raum für eine entsprechende Anwendung des Art. 12 Abs. 2 SE-VO lasse, zum Teil abgelehnt.¹² Demgegenüber wird die entsprechende Anwendung als Konsequenz der Zulassung der Vorrats-SE angenommen.¹³ Dafür spricht, dass

8 Oetker, in: FS Konzen 2006, S. 635, S. 641.

9 Kleindiek, in: Lutter/Hommelhoff, Art. 12 SE-VO Rn. 25.

10 BV GfK SE unter Berücksichtigung von LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 8.2.2010, Az. 1 H KO 8471/09, NZG 2010, 547.

11 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.03.2009, Az. I-3 Wx 248/08, BeckRS 2009, 10698.

12 Kiem, in: KK-AktG, Art. 12 SE-VO Rn. 52; Schürnbrand, in: Habersack/Drinhausen, Art. 12 SE-VO Rn. 26.

13 Forst, Beteiligungsvereinbarung, S. 181.

auch im Übrigen die Eintragungsvoraussetzungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Neugründung analog zu einer Neugründung zu behandeln sind.¹⁴

C. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung besteht aus vier Hauptteilen. In § 2 wird eine zusammenfassende Darstellung der Grundlinien der auf die Beteiligungsvereinbarung anzuwendenden Schranken vorangestellt. Dazu wird zunächst die Rechtsnatur der Beteiligungsvereinbarung geklärt. Ergänzend werden die Grundsätze der Auslegung der Beteiligungsvereinbarung und die Folgen inhaltlicher Mängel dargestellt.

Gegenstand von § 3, der den Schwerpunkt der Arbeit bildet, sind die Inhalte der Beteiligungsvereinbarung zur Unterrichtung und Anhörung. Zunächst werden unter A. SE-Betriebsrat und Ersatzverfahren abgegrenzt und es wird dargestellt, mit welcher Häufigkeit sich die beiden Möglichkeiten in den untersuchten Vereinbarungen finden. Sodann werden unter B. die einzelnen Regelungen zum SE-Betriebsrat beschrieben. Die Darstellung beginnt mit Größe und Struktur des SE-Betriebsrats. Die Häufigkeit der gefundenen Regelungen wird umrissen und die Regelungen werden dargestellt. Im Anschluss folgt eine rechtliche Bewertung. Im Rahmen der rechtlichen Bewertung werden Grundlinien zulässiger Inhalte der Beteiligungsvereinbarung vor dem Hintergrund der gefundenen Inhalte aufgezeigt. Nach diesem Muster werden dann auch die Themen Mitglieder des SE-Betriebsrats, Sitzungen und Beschlussfassung, Sitzungen und Beschlussfassung, Geschäftsführung, vereinbarte Befugnisse des SE-Betriebsrats und Rechtsstellung der Mitglieder beleuchtet. Die Darstellung zum SE-Betriebsrat schließt mit der besonderen Gestaltung des ruhend gestellten SE-Betriebsrats.

Zuletzt werden unter C. die gefundenen Regelungen zum Ersatzverfahren behandelt. Begonnen wird mit der Unterrichtung und Anhörung durch bestehende Gremien, die in der Praxis durchaus vorkommen. Die Untersuchung hinsichtlich der dezentralen Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren schließt sich an.

In § 4 folgt dann die Darstellung der gefundenen Regelungen zur Mitbestimmung, dem anderen möglichen Themenkomplex der Beteiligungsvereinbarung. Hier werden als erstes Umfang der Mitbestimmung und Verfassung der SE besprochen. Eingeleitet wird mit der Darstellung und Untersuchung des Verzehrs auf Mitbestimmung. Im Folgenden werden die Wahl zwischen Aufsichts- und Verwaltungsrat und dann die Größe des mitbestimmten Organs sowie die innere

14 Schröder, in Manz/Mayer/Schröder, Art. 12 SE-VO.

Ordnung des mitbestimmten Organs jeweils ausgewertet und untersucht. Da in der Literatur zu diesen Themen bereits eine Vielzahl von Stellungnahmen bestehen, wurde hinsichtlich der rechtlichen Bewertung eine zusammenfassende Darstellung gewählt. Sodann werden in den Beteiligungsvereinbarungen gefundene Regelungen zur Dynamisierung der Mitbestimmung behandelt. Der zweite Themenkomplex befasst sich mit der Darstellung und Bewertung der Regelungen zu den Arbeitnehmervertretern im mitbestimmten Organ. Der Bestandschutz nach § 21 Abs. 6 SEBG findet nur am Rande Berücksichtigung, da sich die Untersuchung insgesamt auf die ausgewerteten Vereinbarungen konzentriert. Deshalb wird der Aspekt des Bestandsschutzes gem. § 21 Abs. 6 SEBG, dessen Eingreifen sich aus den Inhalten der Vereinbarungen selbst nicht ablesen lässt, nur am Rande berücksichtigt.

§ 5 als der letzte Hauptteil befasst sich schließlich mit den allgemeinen Regelungsgegenständen. Hierzu zählen der Geltungsbereich und seine Erweiterung, Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung, Regelungen zu Neuverhandlungen und Streitigkeiten. Gerade im Bereich der allgemeinen Regelungen finden sich Regelungen, die bislang in der Literatur noch nicht eingehend besprochen wurden. Insbesondere im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeiten und die außegerichtliche Konfliktlösungen wird deshalb eine Grundlinie zulässiger Gestaltungen entwickelt.

Zum Schluss wird eine abschließende Bewertung der Inhalte der untersuchten Beteiligungsvereinbarungen vorgenommen.